



# Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11  
in der Funktion des persistent objector  
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 23 vom 05. Oktober 2021

## Öffentliche Bekanntmachung

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

### 76 Jahre Stillstand der Rechtspflege in Preußen

#### **Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932**

- Art. 7.** *Das Staatsministerium ist die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates.*
- Art. 8. (1)** *Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den [preußischen]<sup>1)</sup> Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt.*  
**(2)** *Die Urteile werden im Namen des [preußischen]<sup>1)</sup> Volkes verkündet und vollstreckt. [GVG § 15 Die Gerichte sind Staatsgerichte]<sup>1)</sup>*
- Art. 9. (1)** *Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.*
- Art. 29. (1)** *Der Landtag beschließt über die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung; [...]*
- Art. 52.** *Das Staatsministerium ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten.*
- Art. 60.** *Das Staatsministerium verkündet in der Preußischen Gesetzessammlung die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und die vom Landtage genehmigten Staatsverträge.*
- Art. 61. (1)** *Ein Gesetz ist verbindlich, wenn es verfassungsmäßig zustande gekommen und vom Staatsministerium in der vorgeschriebenen Form verkündet worden ist. Bei der Verkündung muß ausgesprochen sein, daß das Gesetz vom Landtage oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist. [...]*

<sup>1)</sup>Anmerkung des Verfassers

In der Besatzungsverwaltung Bund und den von den alliierten Besatzungsmächten gegründeten Ländern sind keine Abgeordneten des preußischen Volkes!

Die Besatzungsverwaltung Bund und die von den alliierten Besatzungsmächten gegründeten Länder sind nicht die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates Freistaat Preußen, denn sie besitzen keine Vertretungsvollmacht des Preußischen Staatsministeriums und dürfen nicht auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Namen des Volkes Urteile verkünden und vollstrecken!

Auch die obersten Gerichtshöfe (wie BGH Karlsruhe D-U-N-S®Nummer 55-150-2420; BGH Leipzig D-U-N-S®Nummer 34-024-2887 u.a.; GG Art. 95 ) und sonstige Gerichte der BRD-Gerichtsbarkeit im firmenübergreifenden Identifizierungssystem der UPIK®-Plattform sind keine Staatsgerichte des Preußischen Staates, denn die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben! (GVG § 15)

**Kein BRD-Gesetz** wurde vom Preußischen Landtag beschlossen!

**Kein BRD-Beamter** wurde vom Preußischen Staatsministerium ernannt!

**Kein BRD-Gesetz** ist in der Preußischen Gesetzessammlung verkündet, denn diese enthält die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze gem. der Verfassung des Freistaats Preußen!

Die Rechtspflege an den Staatsgerichten des Preußischen Staates Freistaat Preußen unterliegt seit der Besetzung des Preußischen Staatshoheitsgebietes durch die alliierten Besatzungsmächte einem Stillstand der Rechtspflege. Alle Gerichtsverfahren sind daher solange auszusetzen, bis die Preußischen Staatsgerichte ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können!

Die Besatzungsverwaltungen des Bundes und der Besatzungsländer (Art.133 GG) mit ihren hitlerdeutschen Ortskräften als raumlose Körperschaften auf preußischem Staatshoheitsgebiet besitzen lediglich besatzungshoheitliche Rechte der Verwaltung unter strengster Maßgabe der Haager Landkriegsordnung von 1907! - **ius cogens** -

Das Preußische Staatsministerium des sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich konformer Reorganisation befindenden Staates Freistaat Preußen fordert die Unterzeichner der Haager Landkriegsordnung von 1907 auf, die kriegerische Okkupation auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet unverzüglich zu beenden und in die Friedensverhandlungen einzutreten!

**Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.**